

Bestätigung

Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für den Unterricht an Maturitätsschulen

Die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung für den Unterricht auf der Sekundarstufe II sind, nach Fächern gegliedert, im Anhang des Reglements vom 19. September 2024 über die zusätzlichen Zulassungsbedingungen an der Fakultät für Erziehungs- und Bildungswissenschaften (Systematische Sammlung 473.100) aufgeführt/festgehalten. → vgl. Auszug auf der Rückseite.

Das Erfüllen dieser Anforderungen nach Inhalt und Umfang muss durch den Studienbereich bestätigt werden, damit der/die Student_in zu den Prüfungslektionen zugelassen werden kann.

Student_in

N° SIUS:

Name:

Vorname:

Religionslehre als

☐ Einzelfach

☐ Unterrichtsfach 1
(bei 2 Unterrichtsfächern)

☐ Unterrichtsfach 2
(bei 2 Fächern)

Bestätigung des Fachstudienbereichs

Wir bestätigen, dass die Anforderungen an die fachwissenschaftliche Ausbildung im Unterrichtsfach Religionslehre (s. Rückseite) für den Unterricht auf der Sekundarstufe 2 erfüllt sind.

Verantwortliche_r des Studienbereichs:
(Vorname und Name)

Ort und Datum:

Unterschrift:

Erstes Kapitel: Voraussetzungen für das Unterrichtsfach 1 oder das Einzelfach

1.7. Religionslehre

Theologische Fakultät

Abgeschlossener Studiengang (Bachelor und Master) im Vollprogramm Theologie oder in den folgenden Hauptprogrammen:

- 1) Theologie;
- 2) Interreligiöse Studien.

Diese Ausbildung umfasst:

- a) mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte in dieser Studienrichtung, davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte auf Master-Niveau;
- b) mindestens 20 ECTS-Kreditpunkte in den folgenden Bereichen:
 - Judentum und Christentum;
 - Weltreligionen;
 - Religionswissenschaft;
 - interreligiöser Dialog.

Philosophische Fakultät

Abgeschlossener Studiengang (Bachelor und Master) in Religionswissenschaften.

Diese Ausbildung umfasst:

- a) mindestens 120 ECTS-Kreditpunkte in dieser Studienrichtung, davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte auf Master-Niveau;
- b) mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte in Religionsgeschichte.

Zweites Kapitel: Voraussetzungen für das Unterrichtsfach 2

2.7. Religionslehre

Theologische Fakultät

Abgeschlossener Studiengang (Bachelor und Master) in den folgenden Nebenprogrammen:

- 1) Theologie;
- 2) Interreligiöse Studien.

Diese Ausbildungen umfassen mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte in den folgenden Bereichen:

- Judentum und Christentum;
- Weltreligionen;
- Religionswissenschaft;
- interreligiöser Dialog.

Philosophische Fakultät

Diese Ausbildung umfasst:

- a) 90 ECTS-Kreditpunkte in der Studienrichtung Religionswissenschaften, davon mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte auf Master-Niveau;
- b) mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte in Religionsgeschichte.